

	Tag.	Seite.	Paragr.
Bauergrundstücke — das darauf bezügliche Mandat vom 14ten September 1822 wird aufgehoben . . . . .	13 Juni	67 fg.	
— instünftige sollen auch andere, zum Bauernstande nicht gehörige Personen dergleichen Grundstücke erwerben können. . . . .	“ “	“	1
— die höhere Genehmigung zu Erwerbung oder Fortbesitz derselben ist nicht weiter erforderlich . . . . .	“ “	“	2
— desfallige Erörterungen und Verhandlungen der Gerichtsbehörden fallen weg . . . . .	“ “	“	3
Beerdigung der Leichen katholischer Glaubensgenossen, s. Leichen katholischer Glaubensgenossen.			
Begräbnißgebäude — deren Besitzern ist die Versicherung derselben in der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt gestattet, ohne daß sie deshalb Zutrittspflichtig sind . . . . .	13 Sept.	90 fg.	
Beiträge der Civilstaatsdiener zum Staatspensionsfonds, s. Staatspensionsfonds.			
— der Handwerksinnungen an die Hauptcasse der Straf- und Versorgungsanstalten kommen künftig in Wegfall, s. Straf- und Versorgungsanstalten.			
Berg- und Hüttenwesen, s. Eisenhüttenwesen.			
Berg- und Schlackenhalde, ingl. Berg- und Hüttenwerksräume, welche theils ungangbar, theils ausgekauft worden sind, betr. . . . .	30 Jan.	11 fg.	
— — sind Seiten des Grundbesizers, ohne ausdrückliche Erlaubniß des betreffenden Revierbergamts, nicht einzuebnen . . . . .	“ “	“	1
— — darüber, daß dergleichen Einebnungen nur mit Zustimmung des Revierbergamts geschehen, haben die Civilgerichtsbehörden und Obrigkeiten zu wachen . . . . .	“ “	“	“
— — in Käufen und anderen Erwerbungsurkunden über Grundstücke, auf welchen derartige Anlagen sich befinden, ist dieser Umstand zu annotiren . . . . .	“ “	12	2
— — dabei haben Gerichtsbehörden, wenn Käufe und andere Veräußerungsverträge über dergleichen Grundstücke zu ihrer Bestätigung gelangen, das gewöhnliche Bergreservat in Obacht zu nehmen . . . . .	“ “	“	3
— — die Erbauung neuer Häuser auf denselben ist, nur nach eingegangenen Gutachten des Revierbergamts über die Ungefährlichkeit des Neubaus, zu gestatten . . . . .	“ “	“	4
— — Besitzer derselben sollen Bergbehörden und Bergwerksunternehmer an dem Begehen derselben, wenn solches aus bergmännischen Zwecken geschieht, nicht hindern dürfen . . . . .	“ “	“	5
Bergreservat — bei Veräußerung von Grundstücken mit ungangbaren Halde, s. Berg- und Schlackenhalde.			
Bergwerksräume, ausgekaufte, s. Berg- und Schlackenhalde.			
Bevölkerungslisten — deren Aufnahme in hiesigen Landen betr. . . . .	25 Aug.	79 fg.	
— Hierzu die Schemata unter D und + . . . . .		81—89	
— hierbei ist Seite 80, Zeile 25, statt der Worte: vom 4ten December 1833 zu lesen: „vom 15ten Mai 1832“ . . . . .		106	
— — bei deren Aufnahme an denjenigen Orten, wo es mehrere Gerichtsbarkeiten giebt, sollen sich diesem Geschäfte diejenigen Behörden unterziehen, unter welche dessen Ausführung von den Amtshauptmannschaften gestellt worden ist . . . . .	10 Nov.	102	